ENTSCHEIDUNG Nr. 3328/74/EGKS DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1974

zur Verlängerung der Geltungsdauer und Abänderung der Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS über die Kurse für die Konvertierung der Währungen der Mitgliedstaaten in Rechnungseinheiten, die in einigen Bereichen des Vertrages über die Gründung der EGKS verwendet werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbesondere auf Artikel 50,

gestützt auf die Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1973 über die Kurse für die Konvertierung der Währungen der Mitgliedstaaten in die Rechnungseinheit, die in einigen Bereichen des EGKS-Vertrags verwendet wird (1),

in der Erwägung, daß die Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS nur bis zum 31. Dezember 1974 gültig ist, und daß es angemessen erscheint, den Bezugszeitraum für die der Aufstellung der Bilanz dienenden Operationen zu erweitern und die so abgeänderte Entscheidung dementsprechend zu verlängern,

nach Anhörung des Rates —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 3 der Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1973 erhält folgende Fassung:

„Die in Artikel 1 vorgesehenen Bezugszeiträume sind:

— für die Aufstellung der EGKS-Bilanz der Tag der Aufstellung oder gegebenenfalls der diesem vorangehende letzte Werktag;

— für die übrigen Operationen des Haushaltsjahres 1974 und für die Berechnung der für die Berechnung der Umlagen für 1974 und 1975 maßgebenden Durchschnittswerte der vorletzte Monat vor dem Kalenderhalbjahr, auf das sie sich beziehen;

— für die sonstigen Operationen des Haushaltsjahres 1975, einschließlich der Aufstellung der Tabelle über den Netto-Umlagebetrag je Tonne in der Währung der einzelnen Mitgliedstaaten für das Jahr 1975:

a) für die sich auf das erste Kalenderhalbjahr beziehenden, der Zeitraum vom 1. Juni 1974 bis zum 30. November 1974;

b) für die sich auf das zweite Kalenderhalbjahr beziehenden, der Zeitraum vom 1. Dezember 1974 bis zum 31. Mai 1975."

Artikel 2

Artikel 6 der Entscheidung Nr. 3542/73/EGKS erhält folgende Fassung:

„Die Konvertierungen nach Artikel 1, 2 und 3 werden angewandt:

— für die Aufstellung der EGKS-Bilanz vom 31. Dezember 1973 bis 31. Dezember 1975;

— für die Berechnung der für die Berechnung der Umlagen für die Jahre 1974 und 1975 maßgebenden Durchschnittswerte und für die anderen Operationen der Haushaltsjahre 1974 und 1975."

Artikel 3

Diese Entscheidung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Entscheidung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Dezember 1974

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

(1) ABl. Nr. L 361 vom 29. 12. 1973, S. 11.